

Diese Forderung gilt in ganz besonderem Maße für die Jugendlichen der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren. Die Zeit, da diese jungen Menschen die Leitung des Staates und der Wirtschaft ausüben und ihrerseits die nachfolgende Generation erziehen werden, ist nicht fern. Sie brauchen deshalb eine gute politische und fachliche Bildung und hohe moralische Eigenschaften.

„Unsere gesamte Jugendpolitik geht von dem Grundsatz aus, daß mit der Erziehung und Selbsterziehung der Jugend von heute das Gesicht der sozialistischen Gesellschaft von morgen geprägt wird und daß hohe Anforderungen an junge Menschen zugleich das beste Vertrauen in sie darstellen ... Vertrauen schenken und gerechte Verantwortung übertragen sind... der beste Weg, um Erziehungsschwierigkeiten zu vermeiden oder zu überwinden.“^{3 4}

Es gilt, die gesamte Problematik des Jugendkommunikés und des Jugendgesetzes für die Fragen der staatlichen Jugendpolitik, des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege in ihrer vollen Breite neu zu durchdenken und auch neue Wege zu beschreiten. Es gilt, die „wissenschaftlich fundierten, modernen, sozialistischen Leitungs- und Erziehungsmethoden“⁵ bei der Durchsetzung des Jugendgesetzes auch in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane anzuwenden.

Wenn nachfolgend einige Gedanken zur Jugendrechtspflege⁶, zur Gesetzgebung sowie zur Kaderauswahl und Schulung der mit Jugendsachen befaßten Richter und Schöffen dargelegt werden, so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß es für die Rechtspflegeorgane kein isoliertes Behandeln der Jugendprobleme, keine Enge geben kann. Aus der Feststellung, daß das gesamte sozialistische Recht als Hebel der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten wichtige erzieherische Funktionen für die Durchführung der staatlichen Jugendpolitik zu erfüllen hat, ergibt sich die Erkenntnis, daß das Recht in allen seinen Zweigen nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die jungen Bürger, die Jugendlichen⁶, unmittelbar angeht. Wenn also von der aktiven Rolle des Rechts bei der Gestaltung der sozialistischen Verhältnisse und der Erziehung der Bürger gesprochen wird, so gilt das nicht nur für das Strafrecht, sondern ebenso für das Familienrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht. Die umfassenden Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind auch unter dem Aspekt zu sehen, daß das Recht, welches wir jetzt schaffen, der Zukunft unseres Volkes und damit unserer Jugend dient. Es ist deshalb besonders wichtig, die Jugend zur Mitarbeit an der Gesetzgebung zu gewinnen.

1. Fragen des Familienrechts

Die hervorragende Stellung der Familie in der sozialistischen Gesellschaftsordnung für die sozialistische Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen erfordert, an die Familienerziehung qualitativ höhere Anforderungen zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen Walter Ulbrichts über die Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Ordnung und Arbeitsfreude zu erziehen, von besonderer Bedeutung⁷. Immer wieder stellen die Rechtspflegeorgane bei Verfehlungen Jugendlicher fest, daß die Ursachen in den konkreten Erziehungsverhältnissen und in dem nicht rechtzeitigen Reagieren der Gesellschaft auf Anzeichen für eine beginnende Fehlentwicklung zu suchen sind.

3 W. Ulbricht, a. a. O., S. 10.

4 Ebenda, S. 11.

5 Der Begriff „Jugendrechtspflege“ wird hier im Sinne eines Arbeitstitels verwandt und ist kein Versuch einer Begriffsbildung für die Rechtssachen, die Jugendprobleme betreffen.

6 In den folgenden Ausführungen wird der Begriff „Jugendlicher“ für junge Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verwandt (vgl. § 47 Jugendgesetz).

7 W. Ulbricht, a. a. O., S. 12 ff.

Deshalb müssen die Rechtspflegeorgane die große Bedeutung der Familienerziehung erkennen, die darin besteht, daß in der Familie die Grundlagen für die Entwicklung der moralischen Eigenschaften des jungen Menschen gelegt werden⁸.

Wtenn § 33 Abs. 2 des Jugendgesetzes fordert:

„Es ist Aufgabe der staatlichen Organe, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen den jungen Menschen die Bedeutung und den Inhalt der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft als einer auf gegenseitiger Liebe und Achtung, Gleichberechtigung, gemeinsamer Erziehung der Kinder, kameradschaftlicher Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft beruhenden Lebensgemeinschaft zu erklären“.

dann ist diese Bestimmung auch unmittelbar an die Rechtspflegeorgane gerichtet. Viele jungen Bürger schließen eine Ehe und werden dann auch jung Eltern. Über die sich daraus ergebenden Rechtspflichten sind sie sich jedoch oft noch nicht völlig im klaren. Die Rechtspflegeorgane müssen dazu beitragen, daß diese Eltern mit Hilfe der Gesellschaft auf ihre Aufgaben bei der sozialistischen Erziehung der Kinder vorbereitet und dabei unterstützt werden.

Vor allem kommt es darauf an, den Wert einer glücklichen Ehe für junge Menschen zu erkennen. Die These des Jugendkommunikés, daß die Probleme der Liebe und Ehe in alle gesellschaftlichen Bereiche maßgebend eingreifen⁹, muß im Familienrecht stärkste Beachtung finden. Man kann bei *Ehescheidungen* nicht schlechthin sagen, daß die Betroffenen „für die Ehe noch zu jung gewesen seien“. Im Jugendkommuniké wird erklärt, warum die Probleme der Jugend und Ehe heute früher auftauchen als bei der älteren Generation. Zuweilen findet man in Eheverfahren noch viel Moralisererei und Prüderie, hinter denen allerdings das ehrliche Bemühen des Gerichts steht, die Ehe zu retten. Der Satz des Jugendkommunikés, daß jede echte Liebe zweier junger Menschen ehrliche Anerkennung verdient¹⁰, ist hier zu beachten. Selbstverständlich muß deshalb der Erhaltung junger Ehen, vor allem, wenn schon Kinder vorhanden sind, die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Auch bei *Sorgerechtsentscheidungen* gilt es, verantwortungsbewußt und gründlich zu prüfen, wem die Kinder anvertraut werden sollen. Dabei ist ein Grundgedanke des Rechtspflegeerlasses — die stärkere Einbeziehung der Werk tätigen — zu berücksichtigen. Es gehört zur Sicherung der gesellschaftlichen Wirksamkeit einer Sorgerechtsentscheidung, daß das Gericht auch prüft, ob dem sorgberechtigten Elternteil zur Erleichterung seiner Aufgabe, zumindest in der ersten Zeit, gesellschaftliche Unterstützung zuteil wird, und daß es eine solche Unterstützung gegebenenfalls organisiert oder anregt.

Unterhaltsentscheidungen sollten — ebenso wie alle anderen Entscheidungen — nicht als „Routineangelegenheit“ betrachtet werden. Die Sicherung der materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung der Kinder darf — trotz selbstverständlicher Hilfe des Staates — von den Gerichten nicht unterschätzt und als bloße „Rechenaufgabe“ angesehen werden. Die Querverbindungen, die zwischen der Lage in der Familie und bestimmten Ursachen oder zumindest begünstigenden Faktoren der Jugendkriminalität bestehen, machen die Verantwortung bei der Behandlung familienrechtlicher Verfahren noch deutlicher. Um zu sichern, daß die Unterhaltsrechte einfach und schnell realisiert wer-

8 Vgl. insbes. auch den Abschnitt des Jugendkommunikés: „Echte Liebe gehört zur Jugend“, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 5/1963, S. 34 f.

9 a. a. O., S. 34.

10 a. a. O., S. 34.